



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Oktober 1964

I Teil II ЮГПГГ

Tag

Inhalt

Seite

17. 9. 64 Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten	837
1. 10. 64 Preisanordnung Nr. 2025/1. — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis —	839

Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 17. September 1964

Eine Voraussetzung für die schnelle Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist es, daß die Ergebnisse der schöpferischen Arbeit der Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter in einem hohen, dem internationalen Niveau entsprechenden Tempo in der Praxis wirksam werden. Von erstrangiger Bedeutung für die Vorbereitung der Produktion neuer, weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie die Anwendung neuer hochproduktiver Verfahren ist hierbei die schnelle und unbürokratische Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

§1

(1) Diese Verordnung gilt für Versuchsanlagen und Experimentalbauten, für die folgende Aufgabenstellungen zutreffen:

Versuchsanlagen (Pilotanlagen) sind Anlagen zur Durchführung großtechnischer Versuche im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Versuchsanlagen dienen dazu, alle Parameter zu ermitteln, die für den Bau und für den Betrieb neuer Arten von Produktionsanlagen nach dem wissenschaftlich-technischen Höchststand unerlässlich sind; sie sollen die Brauchbarkeit eines neu entwickelten Verfahrens bzw. Erzeugnisses während einer begrenzten Betriebszeit unter Beweis stellen und Fachkräften die Möglichkeit geben, sich die Erfahrungen anzueignen, die für den Betrieb einer Produktionsanlage notwendig sind.

Experimentalbauten sind im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten neu zu entwickelnde und zu errichtende bauliche Anlagen, Bauwerke oder Teile von Bauwerken, bei denen die Erprobung neuer Bautechnologien, funktioneller und gestalterischer Lösungen, neuer Konstruktionsprin-

zipien und neuer Elemente des Baukastensystems vor ihrer generellen Verbindlichkeitserklärung erfolgt.

Experimentalbauten dienen dazu, alle für die generelle Produktionsanwendung erforderlichen technisch-ökonomischen Kennziffern zu ermitteln bzw. für die Praxis zu bestätigen und Erfahrungen hinsichtlich der funktionellen und gestalterischen Lösung zu sammeln. Durch die in einem bestimmten Zeitraum und nach einem Arbeitsprogramm vorzunehmende wissenschaftliche Prüfung des Bauwerkes, der verwendeten Bauelemente und der Baustoffe sowie der Eignung des Experimentalbaues für seine wirtschaftliche Nutzung sind neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse zu gewinnen bzw. durch die Praxis zu bestätigen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

kleintechnische Versuchsanlagen, d. h. Anlagen, die zur Erprobung der im Laborversuch gewonnenen Erfahrungen und zur Ermittlung der Erkenntnisse für den Aufbau größerer Anlagen dienen.

§2

(1) Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten durchzuführenden Aufgaben sind Bestandteil der Forschung und Entwicklung. Sie sind daher in den Plan Neue Technik aufzunehmen und nicht als Investitionen zu behandeln. Verantwortlich für die Aufnahme der Versuchsanlagen und Experimentalbauten in den Plan Neue Technik ist der Betrieb oder die Einrichtung, deren Plan Neue Technik die Forschungs- und Entwicklungsarbeit enthält, zu deren Durchführung die Versuchsanlage erforderlich ist.

(2) Werden bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung unter Verzicht auf eine vorherige Erprobung durch Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten angewendet, dann gelten hierfür die Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.